

April 2017

Statuten

Verband Fernwärme Schweiz



Inhalt

TITEL I NAME - SITZ- ZWECK - BEZEICHNUNGEN	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Bezeichnungen	3
TITEL II MITGLIEDER	4
Art. 4 Aktivmitglieder	4
Art. 5 Passivmitglieder (Gönner)	4
Art. 6 Ehrenmitglieder	4
Art. 7 Eintritt	4
Art. 8 Beendigung	4
Art. 9 Ausschluss	5
Art. 10 Haftung	5
Art. 11 Bearbeitung von Mitgliederdaten	5
TITEL III ORGANISATION	6
Art. 12 Organe	6
A) GENERALVERSAMMLUNG	6
Art. 13 Organisation und Kompetenzen	6
Art. 14 Tagesordnung	7
Art. 15 Stimmrecht	7
Art. 16 Beschlüsse und Wahlen	7
Art. 17 Einberufung	7
B) VORSTAND	8
Art. 18 Zusammensetzung	8
Art. 19 Organisation und Kompetenzen	8
Art. 20 Beschlüsse des Vorstandes	9
Art. 21 Geschäftsstelle	9
Art. 22 Geschäftsführer	9
C) REVISIONSSTELLE	9
Art. 23 Amtsdauer, Qualifikation	9
Art. 24 Kompetenzen	9
TITEL IV VERSCHIEDENES	10
Art. 25 Verbandsjahr	10
Art. 26 Verpflichtung	10
Art. 27 Verbandsmitteilungen	10
Art. 28 Statutenänderungen	10
Art. 29 Auflösung	10
TITEL V MITTEL	11
Art. 30 Verbindlichkeiten	11
TITEL VI SCHLUSSBESTIMMUNG	12
Art. 31 Inkraftsetzung und Aufhebungsbestimmung	12

TITEL I NAME - SITZ- ZWECK - BEZEICHNUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Verband Fernwärme Schweiz (VFS) – Association suisse du chauffage à distance (ASCAD) besteht ein im Schweizerischen Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt

- 1. die Förderung sowie die Wahrung der Interessen der Nah- und Fernwärme / -kälte in der Schweiz*
- 2. die Pflege des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern*
- 3. die Beratung der Mitglieder sowie die Koordination gemeinsamer Bestrebungen*
- 4. Organisation und Durchführung von Symposien, Tagungen, Ausstellungen, Projekten und die Vermittlung von Fachkenntnissen über Planung, Bau und Betrieb von Nah- und Fernwärme bzw. -kälte an Berufsschulen, Fachhochschulen, Kursen von Fachverbänden*
- 5. die Pflege der Beziehungen zu Politik, Behörden und Öffentlichkeit sowie zu verwandten in- und ausländischen Institutionen*
- 6. die Bearbeitung von Fragen, die im Interesse des Verbandes und seiner Mitglieder liegen*
- 7. die Mitwirkung bei der Ausarbeitung der einschlägigen Gesetzgebung (Vernehmlassungen) sowie von technischen Vorschriften.*

Art. 3 Bezeichnungen

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in den Statuten gelten für beide Geschlechter.

TITEL II MITGLIEDER

Art. 4 Aktivmitglieder

1. Produzenten- / Betreiber-Mitgliedschaft

Die Produzenten- / Betreiber-Mitgliedschaft steht allen Unternehmen der Schweiz offen, die Nah- und Fernwärme bzw. -kälte erzeugen und/oder an Dritte verteilen.

2. Contractor-Mitgliedschaft

Die Contractor-Mitgliedschaft steht allen Organisationen offen, die Nah- und Fernwärme- / -kälte-Anlagen im Contractingverfahren bauen, betreiben und unterhalten.

3. Planer- / Lieferanten-Mitgliedschaft

Die Planer-/Lieferanten-Mitgliedschaft steht allen Einzelpersonen sowie Unternehmen offen, die sich mit der Planung von Nah- und Fernwärme- bzw. -kältesystemen, der Entwicklung und Herstellung von Nah- und Fernwärme- / -kälteerzeugungs- und -verteilanlagen oder der Zulieferung von Komponenten, Regel- und Steuersystemen befassen.

4. Assoziierte Mitgliedschaft

Die assoziierte Mitgliedschaft steht allen Behörden, Politikern, Branchen-verbänden, Interessengemeinschaften, eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Organisationen, Schulen, ETH, UNI, FH, Studenten und Sympathisanten offen, die gemeinsame Ziele verfolgen oder mit dem Verband eine besondere Beziehung pflegen.

Art. 5 Passivmitglieder (Gönner)

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen und einen Gönnerbeitrag bezahlen.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Wer sich um den Verband besonders verdient gemacht hat und einer solchen Auszeichnung würdig befunden wird, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

Art. 7 Eintritt

Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4

Art. 8 Beendigung

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verband ist mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand auf Ende Jahr mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr bleibt geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

Art. 9 Ausschluss

- 1. Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Verbandes verstösst. Der Vorstand fällt den Entscheid mit einem Mehr von 2/3 aller Stimmen.*
- 2. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid des Vorstands an die Generalversammlung weiterziehen.*
- 3. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Für die Beiträge haften sie bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.*

Art. 10 Haftung

Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des Verbandes; für diese haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 11 Bearbeitung von Mitgliederdaten

Die Mitglieder ermächtigen den Verband Fernwärme Schweiz, sich die notwendigen Daten zur Verwaltung der Mitgliedschaft zu beschaffen, zu speichern und zu bearbeiten. Der Datenschutz ist gewährleistet.

TITEL III ORGANISATION

Art. 12 Organe

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a. die Generalversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Revisionsstelle
2. Angestellte des Verbandes können den Organen nicht angehören

A) GENERALVERSAMMLUNG

Art. 13 Organisation und Kompetenzen

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen.
2. In der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein weiteres Mitglied des Vorstandes oder ein von der Generalversammlung gewähltes Verbandsmitglied den Vorsitz.
3. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a. Wahl der Stimmzähler
 - b. Kenntnisnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - c. Entlastung des Vorstandes aufgrund des Berichtes der Revisionsstelle
 - d. Verfügung über das Geschäftsergebnis
 - e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f. Kenntnisnahme des Voranschlages und des Tätigkeitsprogramms
 - g. Wahl von:
 - Präsident
 - Vorstand
 - Revisionsstelle
 - h. Abberufung des Präsidenten, von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - i. Beschlussfassung über Anträge von Vorstand oder Mitgliedern
 - k. Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - l. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - m. Endgültiger Ausschluss von Mitgliedern
 - n. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes sowie der Verwendung des Verbandsvermögens
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei der Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht
5. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt

Art. 14 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung der Generalversammlung wird vom Vorstand aufgestellt.
2. Anträge über die Ergänzung oder Änderung der vorgeschlagenen Tagesordnung sind wie folgt vor der Generalversammlung an den Präsidenten oder die Geschäftsstelle einzureichen:
 - a. Ordentliche Generalversammlung: 10 Tage
 - b. Ausserordentliche Generalversammlung: 5 Tage
3. Der Vorsitzende hat solche Traktanden bei Eröffnung der Versammlung bekannt zu geben und darüber abstimmen zu lassen, ob diese Traktanden auf die Tagesordnung zu nehmen seien oder nicht.

Art. 15 Stimmrecht

Mit Ausnahme der assoziierten Mitglieder, der Passivmitglieder und der Ehrenmitglieder verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Stellvertretung ist mittels Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.

Art. 16 Beschlüsse und Wahlen

1. Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit der relativen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Statuten keine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
2. Bei Wahlen gilt für die beiden ersten Wahlgänge das absolute und für den dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
3. Die Abstimmungen und Wahlen finden mit offenem Handmehr statt, sofern nicht wenigstens ein Zehntel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Art. 17 Einberufung

1. Die ordentliche Generalversammlung ist durch den Vorstand jährlich einmal innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Verbandsjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem für die Tagung festgelegten Datum, unter Angabe der Tagungsordnung.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, so oft er dies für nötig erachtet oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Einladungen müssen mindestens 10 Tage vor dem für die Tagung festgelegten Datum unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

B) VORSTAND

Art. 18 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie den übrigen, durch die Generalversammlung gewählten, Mitgliedern.
2. Es wird eine Durchmischung aus allen wählbaren Mitgliederkategorien angestrebt.
3. Es kann nicht mehr als 1 Mitglied aus der gleichen Unternehmung oder Organisation gewählt werden
4. Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 19 Organisation und Kompetenzen

1. Im Vorstand führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein weiteres Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.
2. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er wählt den Vizepräsidenten und kann sich in Ressorts oder Kommissionen organisieren.
3. Der Vorstand ist für sämtliche Belange des Verbandes zuständig, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement einem anderen Organ oder der Geschäftsstelle zugewiesen sind.
4. Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind insbesondere:
 - a. Allgemeine Leitung des Verbandes
 - b. Der Vorstand kann zur Unterstützung einen Beirat einsetzen und dessen Aufgaben definieren
 - c. Beschlussfassung und Inkraftsetzen des Organisationsreglements
 - d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - e. Antrag an GV zur Wahl von Ehrenmitgliedern
 - f. Organisation von Symposien, Tagungen und Ausstellungen
 - g. Festlegung von Ressorts bzw. Ressortleitern
 - h. Bestellung von Kommissionen und Arbeitsgruppen
 - i. Bestimmung des Sitzes der Geschäftsleitung, Wahl des Geschäftsführers und der Geschäftsstelle und Festsetzung derer Anstellungsbedingungen und Befugnisse
 - k. Bezeichnung der Unterschriftsberechtigten
 - l. Festlegung von Spesen und Sitzungsgeldern
 - m. Vorbereitung der Traktanden und Anträge an die Generalversammlung
 - n. Delegation einzelner Befugnisse an allfällige Ausschüsse/Projektteams
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Art. 20 Beschlüsse des Vorstandes

- 1. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder erforderlich.*
- 2. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg gültig beschliessen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.*
- 3. Auf dem Zirkularweg gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren und an der nächsten Vorstandssitzung zu erwahren.*

Art. 21 Geschäftsstelle

Zur Erfüllung der Aufgaben unterhält der Verband eine Geschäftsstelle, welche unter Leitung eines Geschäftsführers steht, der nicht Mitglied des Vorstandes ist. Aufgaben und Kompetenzen sind im Organisationreglement geregelt.

Art. 22 Geschäftsführer

Der Vorstand wählt einen Geschäftsführer. Er muss neutral sein und die Interessen der verschiedenen Mitgliederkategorien gleichermassen vertreten. Der Vorstand erstellt das Pflichtenheft für die Geschäftsführung.

C) REVISIONSSTELLE

Art. 23 Amtsdauer, Qualifikation

- 1. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.*

Art. 24 Kompetenzen

- 1. Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns Gesetz und Statuten entsprechen.*
- 2. Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.*

TITEL IV VERSCHIEDENES

Art. 25 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 26 Verpflichtung

Der Verband kann nur durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet werden.

Art. 27 Verbandsmitteilungen

- 1. Alle Verbandsmitteilungen erfolgen in der Regel schriftlich oder auf elektronischem Weg.*
- 2. Für allgemeine Mitteilungen und Hinweise bewirtschaftet der Verband eine Homepage.*

Art. 28 Statutenänderungen

- 1. Eine Änderung der Statuten kann nur durch den Vorstand oder durch Mitglieder, die wenigstens einen Viertel aller Stimmen vertreten, beantragt und durch die Generalversammlung beschlossen werden.*
- 2. Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich*

Art. 29 Auflösung

- 1. Eine Auflösung des Verbandes kann nur durch den Vorstand, die Revisionsstelle oder durch Mitglieder, die wenigstens einen Drittel aller Stimmen vertreten, beantragt und beschlossen werden.*
- 2. Für eine Auflösung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.*
- 3. Im Falle der Auflösung beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.*

TITEL V MITTEL

Art. 30 Verbindlichkeiten

1. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mittel zur Ausübung der Verbandstätigkeit werden aufgebracht durch
 - a. jährliche Mitgliederbeiträge
 - b. Gönnerbeiträge
 - c. andere Einnahmen
2. Die Höhe des Mitgliederbeitrags der Produzenten- / Betreiber-Mitglieder basiert auf der abgegebenen Wärme im Vorjahr und wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.
3. Die Höhe des Mitgliederbeitrags der übrigen Mitglieder besteht aus einem Pauschalbeitrag, der jährlich durch die Generalversammlung festgelegt wird.

TITEL VI SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 31 Inkraftsetzung und Aufhebungsbestimmung

Diese Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung vom 27. April 2017 beschlossen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 31. März 2011.

Der Präsident

Die Protokollführerin